



GESCHÄFTSORDNUNG

der

BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG VON BERLIN

Vom 16. November 2006
(zuletzt geändert am 17.02.2010)

Veröffentlicht im Internet:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik/bvv/gobvv.html>

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bezirksverordnete

- § 1 Teilnahme an den Arbeiten
- § 2 Ausweis
- § 3 Verhinderung
- § 4 Arbeitsunterlagen
- § 5 Einsicht in die Akten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung der Fraktionen
- § 7 Reihenfolge der Fraktionen
- § 8 Beteiligung der Fraktionen

III. Konstituierung der Bezirksverordnetenversammlung

- § 9 Einberufung und Zusammentreten
- § 10 Wahl des Vorstandes

IV. Vorstand

- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Aufgaben der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers
- § 13 Aufgaben der stellvertretenden Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des stellvertretenden Bezirksverordnetenvorstehers
- § 14 Aufgaben der Schriftführerin bzw. des Schriftführers

V. Ältestenrat

- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Einberufung
- § 17 Aufgaben

VI. Ausschüsse

- § 18 Einsetzung

- § 19 Aufgaben der Ausschüsse
- § 20 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
- § 21 Jugendhilfeausschuss
- § 22 Ausschusssitzungen
- § 23 Verfahren in den Ausschüssen
- § 24 Berichterstattung der Ausschüsse
- § 25 Sachkundige Personen und Sachverständige

VII. Anträge, Vorlagen und Anfragen

- § 26 Verteilung
- § 27 Anträge
- § 27a Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
- § 28 Kinder- und Jugendparlament
- § 29 Dringlichkeitsanträge
- § 30 Änderungs- und Überweisungsanträge
- § 31 Empfehlungen und Ersuchen
- § 32 Willensbekundungen
- § 33 Bezirksamtsvorlagen
- § 34 Einwendungen gegen die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes
- § 35 Aufhebung von Entscheidungen des Bezirksamtes
- § 36 Anzahl der Beratungen
- § 37 Große Anfragen
- § 38 Mündliche Anfragen
- § 39 Kleine Anfragen
- § 40 Abgrenzung von Antrag und Anfrage

VIII Vertraulichkeit

- § 41 Vertraulichkeit

IX. Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung § 41
Einberufung: Ferien

- § 42 Einberufung: Ferien
- § 43 Ladefrist und Art der Einberufung
- § 44 Öffentliche Fragestunde
- § 45 Dauer der Sitzung
- § 46 Teilnahme des Bezirksamtes
- § 47 Leitung der Sitzung
- § 48 Tagesordnung
- § 49 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
- § 50 Übergang zur Tagesordnung
- § 51 Eröffnung, Schließung und Vertagung der Beratung
- § 52 Unterbrechung der Sitzung
- § 53 Vertagung der Sitzung
- § 54 Redeordnung
- § 55 Rededauer
- § 56 Persönliche Bemerkungen
- § 57 Persönliche Erklärungen

X. Abstimmungen und Wahlen

- § 58 Fragestellung
- § 59 Reihenfolge der Abstimmung
- § 60 Beschlussfassung
- § 61 Form der Abstimmung
- § 62 Namentliche Abstimmung
- § 63 Erklärungen zur Abstimmung
- § 64 Beschlussfähigkeit
- § 65 Allgemeines über Wahlen
- § 66 Wahlen und Abberufungen durch die Bezirksverordnetenversammlung
- § 67 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder
- § 68 Wahl und Abberufung der Bürgerdeputierten und ihrer

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

§ 69 Vorzeitige Beendigung des Amtes als Bürgerdeputierte bzw. Bürgerdeputierter

§ 69 Vorzeitige Beendigung des Amtes als Bürgerdeputierte bzw. Bürgerdeputierter

XI. Ordnungsbestimmungen

§ 71 Sach- und Ordnungsruf

§ 72 Wortentziehung

§ 73 Ausschluss von Bezirksverordneten

§ 74 Hausverbot

§ 75 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

§ 76 Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes

§ 77 Maßnahmen bei störender Unruhe

§ 78 Ordnung im Zuhörerraum

XII. Beurkundung der Verhandlungen und Beschlüsse

§ 79 Kurzprotokoll, Tonbandaufnahme

§ 80 Beschlussbuch

XIII. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 81 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 82 Änderung der Geschäftsordnung

§ 83 Abweichung von der Geschäftsordnung

XIV. Sonstige Bestimmungen

§ 84 Geschäftsordnung betreffend Internet/Intranetzugang

§ 85 Inkrafttreten

Die Bezirksverordnetenversammlung von Tempelhof-Schöneberg von Berlin gibt sich gemäß § 8 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes - BezVG - in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl.2006 S. 2), folgende Geschäftsordnung:

I. Bezirksverordnete

§ 1 Teilnahme an den Arbeiten

(1) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an den Arbeiten der Bezirksverordnetenversammlung teilzunehmen.

(2) Die Bezirksverordneten sind gehalten, sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für jede Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ausgelegt wird.

§ 2 Ausweis

Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher unterschriebenen Ausweis über ihre bzw. seine Eigenschaft als Bezirksverordnete bzw. als Bezirksverordneter.

§ 3 Verhinderung

Eine Bezirksverordnete bzw. ein Bezirksverordneter, die bzw. der an der Teilnahme an einer Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert ist, zeigt dies der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher oder der bzw. dem Ausschussvorsitzenden unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich an.

§ 4 Arbeitsunterlagen

Die Bezirksverordneten erhalten Abdrucke der Verfassung von Berlin, des Bezirksverwaltungsgesetzes, der Geschäftsordnung und sonstige Arbeitsunterlagen.

§ 5 Einsicht in die Akten

(1) Jede bzw. jeder Bezirksverordnete kann von den Tagesordnungen und Protokollen der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und der Ausschüsse im Büro der Bezirksverordnetenversammlung Kenntnis nehmen, ebenso von den Tonaufnahmen der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Gebäudes der Bezirksverordnetenversammlung werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatterinnen bzw. Berichtstatter der Ausschüsse für ihre Arbeit abgegeben. Weitere Ausnahmen kann die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher zulassen.

(3) Die Bezirksverordneten erhalten über das Ratsinformationssystem im Internet Zugang zu den Akten der Bezirksverordnetenversammlung. Soweit öffentlich, stehen die Akten hierüber auch der Allgemeinheit zur Einsicht zur Verfügung.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung der Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder derselben Wählergemeinschaft angehören, bilden eine Fraktion, die aus mindestens drei Bezirksverordneten bestehen muss.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstandes und der Mitglieder sind der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Vertretung im Vorstand besteht für Fraktionen gem. § 8 Abs. 1.

(4) Es besteht Anspruch auf Teilnahme am Ältestenrat gemäß §16.

§ 7 Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Anzahl ihrer Sitze. Bei gleicher Anzahl entscheidet die Anzahl der auf die Fraktionen entfallenen Wählerstimmen.

(2) Erloschene Mandate zählen bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mit, der die bzw. der Ausgeschiedene bisher angehört hat.

§ 8 Beteiligung der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke nach dem Zählverfahren nach Hare Niemeyer entsprechenden Anteil im Vorstand und Ältestenrat der BVV sowie an der Zahl der Ausschussvorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der Schriftführerinnen bzw. Schriftführer; ist die Schriftführerin bzw. der Schriftführer verhindert, so stellt die Fraktion, der sie bzw. er angehört, die Vertreterin bzw. den Vertreter. In der gleichen Weise werden auch die Anteile bei den sonstigen von der BVV aus ihrer Mitte vorzunehmenden Wahlen festgelegt.
- (2) In allen Ausschüssen erhält jede Fraktion zunächst einen Sitz. Die Verteilung der Ausschusssitze insgesamt, einschließlich der Sitze von Bürgerdeputierten, wird zwischen den Fraktionen so vereinbart, dass sie die Stärke- und Mehrheitsverhältnisse im Plenum widerspiegeln.
- (3) Kommt eine Einigung zwischen den Fraktionen nicht zustande, entscheidet die BVV nach dem Zählverfahren nach Hare Niemeyer; bei Pattsituationen ist auf die Zahl der auf die Fraktionen entfallenen Wählerstimmen zurückzugreifen. Kommt eine Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze nicht zustande, erhält jede Fraktion in der Reihenfolge Ihrer Stärke einen Zugriff; die restlichen Vorsitze werden danach im Zugriffsverfahren nach Sainte-Lague vergeben. Die Zahl der Vorsitze, die einer Fraktion zustehen, bleibt durch dieses Verfahren unberührt.
- (4) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen. Das Mitglied einer Fraktion, die nicht mehr vorschlagsberechtigt wäre, hat von der entsprechenden Funktion zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn eine Funktionsträgerin bzw. ein Funktionsträger seine bisherige Fraktion verlässt.
- (5) Die jeweiligen Ausschüsse können bei Vorliegen triftiger Gründe Ausschussvorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerinnen bzw. Schriftführer mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von ihren Ämtern abberufen. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen gem. Ziff (1) bleibt unberührt.

III. Konstituierung der Bezirksverordnetenversammlung

§ 9 Einberufung und Zusammentreten

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung tritt frühestens mit dem ersten Zusammentreten des Berliner Parlaments und spätestens sechs Wochen nach der Wahl auf Einladung durch die bisherige Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den bisherigen Bezirksverordnetenvorsteher und unter Vorsitz der Alterspräsidentin bzw. des Alterspräsidenten zusammen.
- (2) Alterspräsidentin bzw. Alterspräsident ist die bzw. der älteste anwesende Bezirksverordnete; steht sie bzw. er nicht zur Verfügung, tritt das jeweils nächstälteste Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung an ihre bzw. seine Stelle.
- (3) Die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident beruft die beiden jüngsten anwesenden Bezirksverordneten zu ihrer bzw. seinen Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident lässt die Mitglieder der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung namentlich aufrufen und stellt die Beschlussfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung fest. Die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident amtiert solange bis die Vorsteherin bzw. der Vorsteher, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer amtiert bis der gesamte Vorstand gewählt ist

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode in der ersten Sitzung gewählt.

IV. Vorstand

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer und einer stellvertretenden Schriftführerin bzw. einem stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so soll in der nächsten Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung die Ersatzwahl vorgenommen werden.

(3) Scheidet die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus, so hat die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident unverzüglich die Ersatzwahl zu veranlassen. § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ist der gesamte Vorstand an der Amtsführung verhindert, übernimmt die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident (§ 9 Abs. 2) für diese Zeit die Geschäfte.

§ 12 Aufgaben der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers

(1) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte und vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten. Sie bzw. er übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Die Zuweisung neuer Räume an die Fraktionen während der Wahlperiode bedarf der Zustimmung des Ältestenrates.

(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher beruft die Sitzungen ein, bewahrt die Würde und die Rechte der Bezirksverordnetenversammlung und fördert ihre Arbeit. Sie bzw. er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und für Ordnung im Sitzungssaal, im Zuhörerraum und in den Nebenräumen zu sorgen.

(3) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ältestenrates.

(4) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher prüft die für die Bezirksverordnetenversammlung bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen und weist die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auf Beanstandungen hin. Sie bzw. er führt den damit verbundenen Schriftwechsel.

(5) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher oder die von ihr bzw. ihm Beauftragten weisen die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Bezirksverordnetenversammlung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zur Zahlung an.

(6) Der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher ist das Büro der Bezirksverordnetenversammlung unterstellt. Die personelle Besetzung des Büros bedarf ihrer bzw. seiner Zustimmung.

(7) Das Büro der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung sowie der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers. Dem Büro obliegt dabei insbesondere die Information der Bezirksverordneten mit Arbeitsunterlagen und Drucksachen sowie die Protokollführung in der Bezirksverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen. Die Einhaltung der in der Anlage zur Geschäftsordnung betreffend Internet/Intranetnutzung festgelegten Grundsätze wird dabei berücksichtigt.

(8) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher vereinbart ihre bzw. seine Vertretung mit der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und unterrichtet sie bzw. ihn über wichtige Angelegenheiten.

§ 13 Aufgaben der stellvertretenden Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des stellvertretenden Bezirksverordnetenvorstehers

Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter unterstützt die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den Bezirksverordnetenvorsteher in ihrer bzw. seiner Amtsführung und in der Führung der Sitzung. Sie bzw. er vertritt sie bzw. ihn in ihrer bzw. seiner Abwesenheit oder Verhinderung mit allen ihren bzw. seinen Rechten und Pflichten.

§ 14 Aufgaben der Schriftführerin bzw. des Schriftführers

(1) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer gegebenenfalls sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin unterstützt die Vorsteherin bzw. den Vorsteher, führt die Redeliste nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, überwacht die Redezeit, ruft bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Bezirksverordneten auf und zählt die Stimmen. Sie bzw. er prüft die Kurzprotokolle und Eintragungen in das Beschlussbuch.

(2) Sind die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und bei deren bzw. dessen Verhinderung die stellvertretende Schriftführerin bzw. der stellvertretende Schriftführer die Aufgaben der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers.

(3) Sind die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin bzw. der stellvertretende Schriftführer in einer Sitzung nicht anwesend, so ernennt die amtierende Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der amtierende Bezirksverordnetenvorsteher für die Dauer dieser Sitzung Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus den Reihen der Bezirksverordneten, sofern kein Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion unterbreitet wird.

V. Ältestenrat

§ 15 Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung von der Bezirksverordnetenversammlung gebildet. Er besteht aus der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und einer von der Bezirksverordnetenversammlung festzusetzenden Zahl von Mitgliedern, die von den Fraktionen der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher schriftlich benannt werden.

(2) Stellvertretung ist zulässig; sie ist der bzw. dem Vorsitzenden des Ältestenrates mitzuteilen.

(3) Der Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin bzw. sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin sind zu den Sitzungen des Ältestenrates einzuladen.

(4) Je ein Mitglied der fraktionslosen Bezirksverordneten, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören, wird zu den Sitzungen des Ältestenrates eingeladen.

§ 16 Einberufung

(1) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen. Ist die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher verhindert, so vertritt sie bzw. ihn die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

(2) Der Ältestenrat tritt, wenn er nichts anderes beschließt, vor jeder Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder drei seiner Mitglieder verlangen. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach einer Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung zusammen, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen worden ist.

(3) Der Ältestenrat ist handlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Im übrigen gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß. Er tagt nicht öffentlich; § 22 Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 17 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den Bezirksverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen, insbesondere über den Arbeitsplan der Bezirksverordnetenversammlung, herbeizuführen. Er verteilt auf die Fraktionen die Stellen der Ausschussvorsitzenden, der Stellvertreter(innen) und Schriftführer(innen).

(2) Beschwerden über die Geschäftsführung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers sind im Ältestenrat vorzubringen und zu beraten.

VI. Ausschüsse

§ 18 Einsetzung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet gemäß § 8 Abs. 2 und 3 aus ihrer Mitte die Ausschüsse. Soweit nicht durch Gesetz anderes festgelegt ist, bestimmt sie die Zahl und Aufgabenbereiche der Ausschüsse. Sie sollen in der Regel jeweils mindestens den Aufgabenbereich eines Leistungs- und Verantwortungszentrums umfassen.
- (2) Die Größe der Ausschüsse soll auf höchstens dreizehn, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, kann die Bezirksverordnetenversammlung in die Ausschüsse bis zu vier Bürgerdeputierte wählen. Die Bezirksverordneten müssen im Ausschuss die Mehrheit bilden.
- (4) Stellvertretung ist jederzeit zulässig; sie ist der bzw. dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen.
- (5) Die BVV kann jederzeit Sonderausschüsse zu bestimmten Themen einrichten, die für einen befristeten Zeitraum einberufen werden. Die Größe dieser Ausschüsse soll auf höchstens sieben Bezirksverordnete begrenzt sein.
- (6) § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die ihnen von der Bezirksverordnetenversammlung überwiesenen Vorlagen und Anträge für die Beschlussfassung in der Bezirksverordnetenversammlung vorzubereiten und über das Ergebnis unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an die Bezirksverordnetenversammlung zu berichten. Weitere Aufgaben können den Ausschüssen durch die Bezirksverordnetenversammlung übertragen werden.
- (1a) Anträge, die zur Mitberatung überwiesen werden, sind innerhalb von vier Monaten zu beraten und das Ergebnis der Beratung dem federführenden Ausschuss zu übermitteln. Sofern dem federführenden Ausschuss nach Ende der Frist keine Mitteilung zugeht erlischt das Mitberatungsrecht zum Antrag.
- (2) Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Bezirksverordnetenversammlung zuleiten. Haben Beschlussempfehlungen haushaltsmäßige Auswirkungen, können die Ausschüsse sie zur verfahrensmäßigen Beschleunigung direkt an den Hauptausschuss weiterleiten, der sie dem Plenum mit seinem Votum zur abschließenden Beratung vorlegt.

§ 20 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

- (1) Über die der BVV zugeleiteten Eingaben und Beschwerden entscheidet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden nach pflichtgemäßem Ermessen; er unterrichtet die Petentin bzw. den Petenten darüber. Die eingegangenen Eingaben und Beschwerden sind nach Maßgabe des Datenschutzrechts mit der Einladung zu versenden.
- (2) Der Ausschuss kann die Eingabe oder Beschwerde zur endgültigen Beschlussfassung dem Plenum der BVV vorlegen. Eine Fraktion der BVV oder fünf Bezirksverordnete können beantragen, dass eine Eingabe oder Beschwerde im Plenum der BVV entschieden wird.
- (3) Zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Ausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied die Petentin bzw. den Petenten oder andere Beteiligte anhören. Der Ausschuss kann vor seiner Entscheidung auch die Stellungnahme eines Fachausschusses der BVV oder des Bezirksamtes einholen. Die Stellungnahme des Bezirksamtes hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Über Eingaben und Beschwerden kann in folgender Weise entschieden werden:
 - a) Die Eingabe oder Beschwerde wird dem Bezirksamt in folgender Weise überwiesen:
 - aa zur Kenntnisnahme
 - bb. zur Überprüfung
 - cc. mit der Empfehlung, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen.
 - b) Der Petentin bzw. dem Petenten wird anheim gegeben, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen. Hierüber ist sie bzw. er ggf. im einzelnen zu belehren.
 - c) Die Eingabe/Beschwerde wird für erledigt erklärt.
 - d) Die Eingabe/Beschwerde wird ohne auf die Sache einzugehen, zurückgewiesen oder an eine andere zuständige Stelle weitergegeben.

e) Die Eingabe/Beschwerde wird nach Beratung im Ausschuss für ungeeignet zur weiteren Behandlung erklärt.

f) Die Petition wird dem Bezirksamt mit der Bitte überwiesen, der Petentin bzw. dem Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfend Auskunft zu erteilen. Der Ausschuss wird über die Erledigung informiert.

(5) Der Petent/die Petentin wird in der Regel über die Art der Erledigung unterrichtet, und zwar mit Ausnahme der Fälle der Nummer f durch einen Bescheid des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden. Solche Bescheide bedürfen keiner Begründung. Sie sollen jedoch über den Sinn einer Entscheidung aufklären.

(6) Eine Behandlung einer Eingabe und Beschwerde ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Handelt es sich um eine Entscheidung der Verwaltung, bei der eine nochmalige Überprüfung oder Abänderung zugunsten des Betroffenen/der Betroffenen möglich ist, so ist der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden berechtigt, dem Bezirksamt eine erneute Prüfung oder Abänderung seiner Verwaltungsentscheidung zu empfehlen.

(7) Die BVV nimmt einmal im Jahr einen Bericht über die Arbeit des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden entgegen.

§ 21 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamtes.

(2) Auf die Wahl und Abberufung seiner Mitglieder und der Bürgerdeputierten finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 9. Mai 1995

§ 22 Ausschusssitzungen

(1) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher beruft die erste Sitzung der Ausschüsse ein. Diese Sitzung wird bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher geleitet.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer nach dem im Ältestenrat festgestellten Verteilerschlüssel. Bürgerdeputierte können nicht Ausschussvorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Schriftführerin bzw. Schriftführer sein.

(3) Die bzw. der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Tag der Sitzung ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es eine Fraktion oder drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der bzw. dem Vorsitzenden beantragen. Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters tritt an deren Stelle die Schriftführerin bzw. der Schriftführer. Bei der Wahl des Sitzungsortes ist sicherzustellen, dass dieser in der Regel auch Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen frei zugänglich ist. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Einladung zu geben.

(4) Die bzw. der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter führt den Schriftwechsel des Ausschusses innerhalb der Bezirksverwaltung. Den Schriftwechsel mit Stellen außerhalb der Bezirksverwaltung führt die Vorsteherin bzw. der Vorsteher auf Ersuchen des Ausschusses.

(5) Das Bezirksamt ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamtes fordern. Den Mitgliedern des Bezirksamtes ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(6) Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt in bis zu vier Ausschüssen ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Für den Jugendhilfe-Ausschuss gelten die Vorschriften des KJHG.

(7) Jede bzw. jeder Bezirksverordnete ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihr bzw. ihm das Wort erteilt werden. Der Name, der als Gast an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Bezirksverordneten ist im Protokoll zu vermerken.

(8) Der/die vom Kinder- und Jugendparlament für einen bestimmten Fachausschuss gewählte Vertreter/-in ist zu den entsprechenden Ausschusssitzungen einzuladen. Vertreter/innen des Kinder- und Jugendparlaments können nur für diejenigen Ausschüsse benannt werden, in die Bürgerdeputierte gewählt werden.

(9) Sitzungen außerhalb der Bezirksverordnetenversammlung vorbehaltenen Räume, durch die zusätzliche Kosten entstehen, dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers stattfinden.

(10) Sitzungen innerhalb der allgemein sitzungsfreien Ferien sind nur mit Zustimmung der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig. Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Ausschusses, Ausnahme dazu stellen Tonaufnahmen zwecks Protokollführung dar.

§ 23 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Die Ausschüsse können öffentliche Informationssitzungen (Hearings) abhalten. Art und Verfahren einer Informationssitzung sind von den Ausschüssen vorher zu klären.

(3) Anträge können von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Auf Verlangen sind sie schriftlich zu übergeben und von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Die Ausschüsse können vom Bezirksamt alle für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte sowie Einsichtnahme in die Akten verlangen. Ein Ausschuss kann auch ein Mitglied oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, Akten der Verwaltung einzusehen. Die Einsichtnahme darf nicht verlangt werden, wenn das Bezirksamt durch Beschluss feststellt, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Für die Einsichtnahme in Personalakten gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

(5) Alle Ausschüsse, mit Ausnahme des Geschäftsordnungsausschusses, des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Ausschusses für Rechnungsprüfung und finanzielle Beteiligungen des Bezirks tagen öffentlich, sofern ein Ausschuss nicht in einem Einzelfall die Nicht-Öffentlichkeit beschließt. Vertreter/innen des Kinder- und Jugendparlaments haben kein Anwesenheitsrecht, wenn ein Ausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt. Bei öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter der Presse und des Rundfunks sowie Vertreterinnen und Vertreter des Kinder- und Jugendparlaments, sofern sie dem Ausschuss nicht sowieso angehören, besonders zu berücksichtigen sind. Ausschüsse können jederzeit beschließen, anwesenden Bürgerinnen und Bürgern das Recht einzuräumen, sich zum Verhandlungsgegenstand zu äußern.

(6) Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist ein Protokoll - spätestens innerhalb eines Monats - zu fertigen, das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ist dem nicht nachzukommen, sind dem Ausschuss die Gründe zu berichten.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses und die Fraktionen sowie die Mitglieder des Bezirksamtes haben Anspruch auf Erteilung von Abschriften der Protokolle. In die Protokolle öffentlicher Sitzung ist jedermann Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme kann im Büro der Bezirksverordnetenversammlung oder über das Ratsinformationssystem im Internet erfolgen.

(8) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

(9) Der/die vom Kinder- und Jugendparlament gewählte Vertreter/-in hat in dem entsprechenden Fachausschuss Rederecht.

§ 24 Berichterstattung der Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuss kann eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung bestimmen. In wichtigen Angelegenheiten kann als Vertreterin bzw. Vertreter der Minderheit eines Ausschusses eine weitere Berichterstatterin bzw. ein weiterer Berichterstatter bestellt werden.

(2) Das Ergebnis der Beratung ist der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher durch die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden, bei einer Beteiligung mehrerer Ausschüsse durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des federführenden Ausschusses als Beschlussempfehlung für die Bezirksverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Bericht des Ausschusses wird mündlich erstattet, wenn der Ausschuss nicht schriftliche Berichterstattung beschließt. Dem federführenden Ausschuss sind Mitberatungsergebnisse schnellstmöglich mitzuteilen, so dass dort eine rechtzeitige Anschlussberatung möglich ist.

(4) Beanstandungen des für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschusses sind zur Information an die betroffenen Ausschüsse zu überweisen.

(5) Wenn Vorhaben des Bezirksamtes anstehen, die vermutlich vor der nächsten Ausschusssitzung verwirklicht werden sollen, für die von einem Ausschuss Informationsinteresse beim Bezirksamt angemeldet worden ist, so sind die Mitglieder des betreffenden Ausschusses mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme vom Bezirksamt schriftlich zu benachrichtigen.

§ 25 Sachkundige Personen und Sachverständige

(1) Die Ausschüsse können sachkundige Personen hinzuziehen.

(2) Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig

VII. Anträge, Vorlagen und Anfragen

§ 26 Verteilung

Anträge, Anfragen, Beschlussempfehlungen und Vorlagen der Ausschüsse, Ersuchen und Vorlagen des Bezirksamtes werden den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt vervielfältigt durch die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den Bezirksverordnetenvorsteher zugestellt.

§ 27 Anträge

(1) Einzelne Bezirksverordnete haben das Recht, Anträge und Anfragen an das Bezirksamt zu stellen. Anträge müssen schriftlich eingebracht werden.

(2) Anträge müssen der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher bis zum 8. Tage, 11.00 Uhr, vor der nächsten Sitzung vorliegen. Sie werden auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat können sie auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden.

(3) Bei der Behandlung von Anträgen in der Bezirksverordnetenversammlung hat eine bzw. einer der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller das Recht zur Begründung.

(4) Anträge, die haushaltsmäßige Auswirkungen haben, sollen, wenn sie nicht abgelehnt oder einstimmig beschlossen werden, dem Hauptausschuss überwiesen werden. Bei gleichzeitiger Überweisung zur fachlichen Beratung legt dann der federführende Ausschuss das Beratungsergebnis dem Hauptausschuss vor, der damit analog zu § 19 Abs. 2 Satz 2 verfährt. Eilige Anträge kann die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher mit Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden oder der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ohne vorherige Behandlung in der Bezirksverordnetenversammlung dem Hauptausschuss überweisen.

(5) Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einer Fraktion oder mindestens drei Bezirksverordneten in derselben Sitzung wieder aufgenommen werden.

§ 27 a Beschlussempfehlungen der Ausschüsse

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse müssen der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher in der Regel bis zum achten Tag 11.00 Uhr vor der nächsten Sitzung, spätestens aber bis zum Tag vor der Sitzung 11.00 Uhr vorliegen. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Dringlichkeit.

§ 28 Kinder- und Jugendparlament

(1) Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge mit kommunalpolitischem Bezug in die BVV einzubringen.

(2) Diese Anträge werden der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher zugeleitet, die bzw. der die Anträge an die jeweils zuständigen Fachausschüsse überweist; Anträge ohne kommunalpolitischen Bezug werden an das Kinder- und Jugendparlament zurückverwiesen.

(3) Die Anträge des Kinder- und Jugendparlaments sollen regelmäßig in der jeweils folgenden Sitzung des zuständigen Fachausschusses zu Beginn der Tagesordnung behandelt werden.

(4) Alle in den Fachausschüssen behandelten Anträge des Kinder- und Jugendparlaments sind als Beschlussempfehlungen auf die Tagesordnung der jeweils folgenden Sitzung der BVV zu setzen, es sei denn, sie wurden von dem Vertreter oder der Vertreterin zurückgezogen.

(5) Sofern Anträge durch den Ausschuss oder die BVV abgelehnt werden, sind die Gründe im Protokoll des jeweiligen Gremiums in für Kinder verständlicher Sprache festzuhalten. Das Protokoll ist dem Kinder- und Jugendparlament zuzuleiten.

§ 29 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anfragen und Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden konnten, werden in der Sitzung, für die sie vorgesehen sind, behandelt, wenn die Dringlichkeit dargetan ist. Die Dringlichkeit gilt als gegeben, wenn ihr nicht eine Fraktion oder fünf Bezirksverordnete widersprechen.
- (2) Der Widerspruch kann von der Bezirksverordnetenversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zurückgewiesen werden.
- (3) Zur Dringlichkeit darf nur jeweils ein Redner dafür und dagegen sprechen; der Frage- oder Antragsteller hat dabei Vorrang.

§ 30 Änderungs- und Überweisungsanträge

- (1) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung von jeder bzw. jedem Bezirksverordneten gestellt werden und sind der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher schriftlich zu übergeben.
- (2) Änderungsanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. In den Fällen, in denen durch einen Änderungsantrag der ursprünglich gestellte Antrag im vollen Umfange ersetzt werden soll (Ersatzantrag), ist dies in dem Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen und über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Über einen Antrag auf Ausschussüberweisung wird vor Änderungsanträgen abgestimmt. Die Abstimmung über die Überweisung ist erst zulässig, wenn ein Mitglied jeder Fraktion die Möglichkeit hatte, zur Sache zu sprechen. Wird dem Antrag auf Überweisung widersprochen, so kann vor der Abstimmung noch eine Rednerin bzw. ein Redner gegen den Überweisungsantrag sprechen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für fraktionslose Bezirksverordnete, sofern sie selbst Antragsteller sind.
- (5) Zur Beratung, Kenntnisnahme und Unterrichtung vorgelegte Vorgänge können, wenn Einvernehmen besteht, zusammengefasst (Konsensliste) und ohne Aussprache beschlossen werden.

§ 31 Empfehlungen und Ersuchen

- (1) Hat die Bezirksverordnetenversammlung eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet, so hat das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sollte innerhalb von drei Monaten die Empfehlung oder das Ersuchen noch nicht zu einer Erledigung geführt haben, so ist der Bezirksverordnetenversammlung ein Zwischenbescheid zu geben. In einem solchen Zwischenbescheid muss ein Hinweis auf die vermutliche Erledigungsdauer und der vom Bezirksamt vorgesehene nächste Termin für eine Mitteilung - zur Kenntnisnahme - enthalten sein. In Einzelpersonalangelegenheiten sind Empfehlungen und Ersuchen ausgeschlossen.
- (2) Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, können von dem Bezirksamt nicht vor Kenntnisnahme durch die Bezirksverordnetenversammlung vollzogen werden. Dies gilt nicht für Fälle, die keinen Aufschub zulassen oder bei denen eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BezVG ausgeschlossen ist. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, sind die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich nach Beschluss der Maßnahme zu unterrichten.
- (3) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen. Das Bezirksamt hat sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung einzusetzen und die Bezirksverordnetenversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 32 Willensbekundungen

Willensbekundungen der Bezirksverordnetenversammlung über Angelegenheiten, die nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fallen, sind zulässig, sofern ein Bezug zu bezirklichen Fragen erkennbar

§ 33 Bezirksamtsvorlagen

- (1) Das Bezirksamt hat die Bezirksverordnetenversammlung laufend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben zu unterrichten.
- (2) Die laufende Unterrichtung kann durch Einzelvorlagen zur Beschlussfassung, Einzelvorlagen zur Kenntnisnahme, Mitteilungen oder Tätigkeitsberichte erfolgen.

(3) Vorlagen des Bezirksamtes zur Beschlussfassung werden sinngemäß wie Anträge behandelt, sie bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der Dringlichkeit.

(4) Mitteilungen - zur Kenntnisnahme - werden einem Ausschuss überwiesen, wenn dies von einer Fraktion beantragt wird. Erklärt der Ausschuss die überwiesene Mitteilung - zur Kenntnisnahme - für erledigt, ist eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an die BVV nicht erforderlich.

§ 34 Einwendungen gegen die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes

In Ausübung der Kontrolle kann die Bezirksverordnetenversammlung feststellen, ob gegen die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt Einwendungen zu erheben sind.

§ 35 Aufhebung von Entscheidungen des Bezirksamtes

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach vorausgegangener Kontrolle (§ 23, Abs. 4 und § 34) oder im Falle des § 31 Abs. 2 Entscheidungen des Bezirksamtes aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von der Entscheidung des Absatzes 1 sind:

1. Einzelpersonalangelegenheiten;
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
3. die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten;
4. die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht;
5. Ordnungsangelegenheiten.

§ 36 Anzahl der Beratungen

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung kann über Anträge und Vorlagen in einer Sitzung endgültig beschließen oder sie einem Ausschuss überweisen. Bei Anträgen und Vorlagen, die mehreren Ausschüssen überwiesen werden, bestimmt die Bezirksverordnetenversammlung den federführenden Ausschuss.

(2) Über Anträge und Vorlagen, die einem Ausschuss überwiesen worden sind, hat die Bezirksverordnetenversammlung nach der Behandlung im Ausschuss erneut zu beraten.

§ 37 Große Anfragen

(1) Große Anfragen können von jeder bzw. jedem Bezirksverordneten gestellt werden und müssen der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher spätestens bis zum 8. Tage, 11.00 Uhr, vor der nächsten Sitzung schriftlich vorliegen.

(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher teilt die Große Anfrage unverzüglich dem Bezirksamt mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(3) Große Anfragen sind vom Bezirksamt mündlich zu beantworten. Die Antwort wird in kurzer schriftlicher Form den Fraktionen und den Einzelverordneten zur Verfügung gestellt. Mit Zustimmung der Fragestellerin oder des Fragestellers kann das Bezirksamt in der folgenden Sitzung antworten. Mit Zustimmung der Fragestellerin oder des Fragestellers kann das Bezirksamt auch in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses antworten.

(4) An die Beantwortung der Großen Anfrage kann sich eine Beratung anschließen. Hierbei ist die Stellung eines Sachantrages unzulässig.

(5) Wird die Große Anfrage nicht spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung beantwortet oder lehnt das Bezirksamt die Beantwortung überhaupt ab, so tritt die Bezirksverordnetenversammlung in eine Beratung ein, wenn sie von einer bzw. einem Bezirksverordneten verlangt wird. In dieser Beratung können Anträge zur Sache gestellt werden.

§ 38 Mündliche Anfragen

(1) Jede bzw. jeder Bezirksverordnete kann Mündliche Anfragen in der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung an das Bezirksamt richten. Die mündliche Anfrage ist knapp zu halten und soll nur aus einer höchstens zwei Fragen bestehen.

(2) Mündliche Anfragen sind schriftlich, spätestens am Vortage der Sitzung, der Bezirksverordnetenversammlung bis 10.00 Uhr bei der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher einzureichen.

(3) Die Fragestellerinnen bzw. Fragesteller werden abwechselnd in der Reihenfolge der Fraktionen und der fraktionslosen Bezirksverordneten aufgerufen und haben nur die von ihnen eingebrachte Anfrage vorzutragen. Das Bezirksamt soll die Frage mündlich beantworten.

(4) An die Beantwortung schließt sich keine Beratung an; die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann zur Berichtigung der Anfrage das Wort verlangen.

(5) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller sowie andere Bezirksverordnete können bis zu insgesamt fünf Zusatzfragen stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen müssen. Zunächst hat die Fragestellerin bzw. der Fragesteller das Recht, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen.

(6) Anfragen, die vom Bezirksamt nicht oder nicht ausreichend beantwortet werden konnten, sind als Kleine Anfrage zu behandeln.

(7) Nach Ablauf von 30 Minuten werden keine neuen mündlichen Anfragen mehr aufgerufen. Aus zeitlichen Gründen nicht beantwortete mündliche Anfragen werden schriftlich beantwortet; die Antwort ist dem Fragesteller/der Fragestellerin und jeder Fraktion binnen einer Woche zuzustellen.

(8) Über die Reihenfolge der Fraktionen entscheidet der Ältestenrat.

§ 39 Kleine Anfragen

(1) Jede bzw. jeder Bezirksverordnete kann Kleine Anfragen schriftlich über die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den Bezirksverordnetenvorsteher an das Bezirksamt richten.

(2) Kleine Anfragen sind unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen, vom Bezirksamt schriftlich zu beantworten. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat das Bezirksamt dies zu begründen.

(3) Kleine Anfragen, die innerhalb der vorgesehenen Frist nicht beantwortet wurden und zum Zeitpunkt der nächsten Bezirksverordnetenversammlung noch immer unbeantwortet sind, sind von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher unter Geschäftlichen Mitteilungen in der Bezirksverordnetenversammlung bekanntzugeben. Hierbei ist der Eingangstag der Anfrage, die Überschrift und der Name der bzw. des anfragenden Bezirksverordneten mitzuteilen.

(4) Anfrage und schriftliche Antwort werden in den Mitteilungen der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers mindestens alle drei Monate bekanntgegeben.

§ 40 Abgrenzung von Antrag und Anfrage

(1) Anträge, die ihrem Inhalt nach eine Anfrage darstellen, sind nach Absprache mit der antragstellenden Fraktion oder den unterzeichnenden Bezirksverordneten wie Anfragen zu behandeln.

(2) Bei Nichteinigung sind diese Anträge von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher dem Ältestenrat vorzulegen.

VIII. Vertraulichkeit

§ 41 Vertraulichkeit

(1) Die Ausschüsse können für einen Verhandlungsgegenstand oder Teile hiervon Vertraulichkeit beschließen. Die Vertraulichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Protokolle der Ausschussausprachen. Aktenstücke, die in der Bezirksverordnetenversammlung entstehen oder die der Bezirksverordnetenversammlung zugeleitet werden, können von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher für vertraulich erklärt werden.

(2) Vertrauliche Protokolle und Aktenstücke dürfen nur den Fraktionen, Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, den Bürgerdeputierten der jeweiligen Ausschüsse und dem Bezirksamt zugänglich gemacht werden. Mitteilungen aus vertraulichen Aussprachen dürfen nur an diesen Personenkreis weitergegeben werden.

(3) Die Ausschüsse können eine von ihnen beschlossene Vertraulichkeit ganz oder teilweise aufheben.

IX. Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung

§ 42 Einberufung; Ferien

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung ist von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.

(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert.

(3) Wird eine außerordentliche Bezirksverordnetenversammlung zu einem bestimmten Thema einberufen, sind Anträge und Anfragen nur zu diesem Thema zuzulassen. Sie sind spätestens am Vortage der Sitzung bis 10.00 Uhr bei der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher schriftlich einzureichen. Ein Dringlichkeitsbeschluss der Bezirksverordnetenversammlung ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

(4) Die Ferienzeit wird von der Bezirksverordnetenversammlung bestimmt.

§ 43 Ladefrist und Art der Einberufung

(1) Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung spätestens drei Werktage vor dem Tage der Sitzung den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt zuzustellen. In Fällen äußerster Dringlichkeit ist die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher berechtigt, unter Hinweis auf die Dringlichkeit von der Einhaltung der Fristen abzusehen.

(2) Wird noch für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, wenn dies die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher mündlich verkündet.

§ 44 Öffentliche Fragestunde

(1) Nach Eintritt in die Tagesordnung findet eine 30-minütige öffentliche Fragestunde statt. In dieser Fragestunde werden Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie derer, die ein durch ehrenamtliche Tätigkeit an herausgehobener Stelle, Arbeits- oder Ausbildungsstätte begründetes eigenes Interesse an der bezirklichen Fragestellung glaubhaft machen können an die BVV oder das Bezirksamt behandelt. Das Bezirksamt ist gemäß § 43 BezVG verpflichtet, in der Fragestunde Stellung zu nehmen. In jeder öffentlichen Fragestunde darf nur eine Anregung oder Frage durch den gleichen Einwohner gestellt werden.

(2) Fragen und Anregungen müssen beim Büro der Bezirksverordnetenversammlung am Freitag vor der öffentlichen Fragestunde bis spätestens 12:00 Uhr schriftlich eingehen und sind unverzüglich, spätestens jedoch bis Freitag 16.00 Uhr, den Fraktionen und den fraktionslosen Bezirksverordneten zuzuleiten. Sie müssen einen Zusammenhang zur aktuellen Bezirkspolitik und/oder zur Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung haben. Über die formale Zulässigkeit entscheidet der Vorsteher.

(3) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher ruft die Fragen und Anregungen in der Reihenfolge des Eingangs einzeln auf. Nach der Stellungnahme durch das Bezirksamt oder den entsprechend § 24 Abs. 1 von den jeweils zuständigen Fachausschüssen bestimmten Berichterstatlern soll die Möglichkeit einer kurzen Nachfrage gegeben werden.

(4) Bei Zeitüberschreitung werden die nicht behandelten Anfragen oder Anregungen durch das Bezirksamt oder die entsprechend § 24 Abs. 1 von den jeweils zuständigen Fachausschüssen bestimmten Berichterstatler schriftlich beantwortet. Die Antwort wird durch das Büro der Bezirksverordnetenversammlung übermittelt.

§ 45 Dauer der Sitzung

(1) Die Sitzung soll in der Regel um 17.00 Uhr beginnen und nicht länger als viereinhalb Stunden dauern.

(2) Spätestens nach dreieinhalb Stunden soll sich der Vorsteher mit den Fraktionsvorsitzenden über den weiteren Ablauf, insbesondere welche Drucksachen noch in dieser Sitzung behandelt werden, verständigen. Die nicht behandelten Drucksachen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen; ggf. kann eine zusätzliche Sitzung anberaumt werden. Bei nicht behandelten Großen Anfragen ist von den Regelungen des § 37 Absatz 3 letzter Satz Gebrauch zu machen.

§ 46 Teilnahme des Bezirksamtes

Die Bezirksverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamtes fordern.

§ 47 Leitung der Sitzung

(1) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht und Zweckmäßigkeit ihrer bzw. seiner Anordnungen ist in der öffentlichen Sitzung unzulässig.

(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher muss den Vorsitz abgeben, wenn sie bzw. er zur Sache sprechen will.

§ 48 Tagesordnung

(1) Anträge, Vorlagen und Anfragen werden von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der nächsten Bezirksverordnetenversammlung gesetzt.

(2) Die Anträge und Anfragen der Fraktionen und der fraktionslosen Bezirksverordneten werden in folgender Reihenfolge in die Tagesordnung aufgenommen:

- a) Mündliche Anfragen
- b) je eine große Anfrage pro Fraktion
- c) Anträge
- d) die übrigen Großen Anfragen

Die Behandlung erfolgt abwechselnd in der Reihenfolge der Fraktionen und der fraktionslosen Bezirksverordneten. Die Öffentliche Fragestunde nach § 44 und die Beschlussempfehlungen gem. § 28 (4), die auf einen Antrag aus dem Kinder- und Jugendparlament zurückgehen, sind zu Beginn der Tagesordnung zu behandeln. Erst im Anschluss daran werden möglicherweise vertagte Drucksachen und schließlich die mündlichen Anfragen aufgerufen werden.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur unter den Voraussetzungen des § 29 beraten werden.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung kann beschließen, die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung zu ändern.

(5) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(6) Wird vor Erledigung der Tagesordnung die Sitzung geschlossen, so sind die nicht erledigten Gegenstände auf den Anfang der Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(7) Die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister oder die Vertreterin bzw. der Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen.

(8) Bestandteil der Tagesordnung ist der Punkt Protokollgenehmigungen.

§ 49 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung tagt öffentlich.

(2) Wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(3) Die Beratungen und Beschlüsse einer nicht öffentlichen Sitzung sind vertraulich, wenn dies auf Vorschlag der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers auf Antrag von einem Fünftel der Bezirksverordneten oder des Bezirksamtes beschlossen worden ist. Der Beschluss wird ohne vorherige Aussprache gefasst. Die Vorschrift des § 41 gilt entsprechend.

(4) An der Beschlussfassung darf nicht teilnehmen, wer nach § 20 Abs. 1 des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen wäre.

(5) In nicht öffentlicher Sitzung sind als vertraulich in jedem Falle zu erledigen:

alle persönlichen Angelegenheiten, Sondervergütungen und Unterstützungen aller im Dienste Berlins stehenden Personen;

Angelegenheiten, bei denen die Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen;

Beratungen über An- und Verkäufe von Grundstücken.

§ 50 Übergang zur Tagesordnung

(1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können jederzeit ohne Begründung bis zur Abstimmung gestellt werden. Zu dem Antrag darf nur eine Rednerin bzw. ein Redner dafür und eine bzw. einer dagegen sprechen.

(2) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen, nicht jedoch bevor jede Fraktion die Möglichkeit hatte, das Wort zum Tagesordnungspunkt zu nehmen.

(3) Wird der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Über Vorlagen des Bezirksamtes und die Beantwortung Großer Anfragen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 51 Eröffnung, Schließung und Vertagung der Beratung

(1) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(2) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die

Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher die Beratung für geschlossen.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen. Die Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, wenn ein Mitglied jeder Fraktion die Möglichkeit hatte, zur Sache zu sprechen. Wird dem Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung widersprochen, so kann vor der Abstimmung noch ein Redner bzw. eine Rednerin gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen. Vor der Abstimmung über den Schlussantrag wird die Redeliste verlesen; dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Ein Antrag auf Schluss der Beratung geht bei der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor.

(4) Ergreift die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Verhandlungsgegenständen das Wort, so schließt sich auf Verlangen einer Fraktion oder von drei Bezirksverordneten eine Beratung der Erklärung an.

§ 52 Unterbrechung der Sitzung

Die Sitzung ist jederzeit auf Verlangen einer Fraktion oder von drei Bezirksverordneten für von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen

§ 53 Vertagung der Sitzung

Auf Vorschlag der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers oder auf Antrag einer Fraktion oder von drei Bezirksverordneten kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung durch Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung vertagt werden, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten gefasst werden muss.

§ 54 Redeordnung

(1) Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer in die Redeliste eintragen zu lassen. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen. Eine Bezirksverordnete bzw. ein Bezirksverordneter darf nur sprechen, wenn ihr bzw. ihm die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher das Wort erteilt hat.

(2) Vor Beginn der Beratung erhalten auf Verlangen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, Fragestellerinnen bzw. Fragesteller oder Berichterstatterinnen bzw. Berichtstatter der Ausschüsse das Wort.

(3) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung vor der nächsten Rednerin bzw. dem nächsten Redner das Wort erhalten.

(4) Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zur Tagesordnung sprechen, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrages oder einer Großen Anfrage durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller oder die Fragestellerin bzw. den Fragesteller.

(5) Die Rednerinnen und Redner sprechen in freiem Vortrag von der Rednertribüne aus. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen, ebenso wie Schriftstücke, nur mit Einwilligung der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers vorgelesen werden. Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher soll Ausnahmen nur genehmigen für die Abgabe von Erklärungen durch Sprecherinnen bzw. Sprecher der Fraktionen, für Berichterstattungen und für Begründung von Beratungsgegenständen.

(6) Während der Rede einer bzw. eines Bezirksverordneten oder eines Mitgliedes des Bezirksamtes können Bezirksverordnete von besonderen Mikrofonen aus Zwischenfragen stellen, wenn die Rednerin bzw. der Redner es gestatten.

(7) Ein/-e Vertreter/-in aus dem Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, zu einer auf einen Antrag aus dem Kinder- und Jugendparlament zurückgehenden Beschlussempfehlung für eine Dauer von höchstens fünf Minuten das Wort zur Beratung zu ergreifen.

§ 55 Rededauer

Die Bezirksverordnetenversammlung kann auf Antrag einer Fraktion oder auf Vorschlag des Ältestenrates durch Beschluss für einzelne Verhandlungsgegenstände eine Redezeit festsetzen. Überschreitet eine Rednerin bzw. ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm die Vorsteherin bzw. der Vorsteher nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 56 Persönliche Bemerkungen

(1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet.

(2) Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichten.

§ 57 Persönliche Erklärungen

Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher kann jeder bzw. jedem Bezirksverordneten zu Beginn der Sitzung, aber außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die nicht im Zusammenhang mit der laufenden Sitzung stehen darf. Persönliche Erklärungen dürfen keine Namensnennungen oder/und Diffamierungen Dritter enthalten sowie die Würde und das Ansehen der Bezirksverordnetenversammlung nicht beschädigen. Der Inhalt der Erklärung ist dem Bezirksverordnetenvorsteher bzw. der Bezirksverordnetenvorsteherin am Tag vor der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung bis 16:00 Uhr schriftlich vorzulegen. Aus dem Inhalt muss die persönliche Betroffenheit erkennbar sein. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

X. Abstimmungen und Wahlen

§ 58 Fragestellung

(1) Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher ausdrücklich die Abstimmung. Sie bzw. er stellt die Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.

(2) Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung kann die Teilung einer Frage verlangen. Bestehen über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel, entscheidet bei Anträgen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, in den anderen Fällen die Bezirksverordnetenversammlung.

(3) Über die endgültige Fassung und die Reihenfolge der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung oder Reihenfolge entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung.

§ 59 Reihenfolge der Abstimmung

Bei der Abstimmung ist nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung (§ 50),
2. Anträge auf Schluss der Beratung (§ 51 Abs. 3),
3. Anträge auf Vertagung der Beratung (§ 51 Abs. 3),
4. Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisungen an einen Ausschuss (§ 30 Abs. 4), Einholung einer Auskunft und dergleichen.
5. Änderungsanträge (§ 30 Abs. 1),
6. Ersatzanträge (§ 30 Abs. 2),

§ 60 Beschlussfassung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung, Gesetz oder diese Geschäftsordnung ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

§ 61 Form der Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Wird das Ergebnis angezweifelt, so sind die Stimmen auszuzählen.

§ 62 Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens drei Bezirksverordneten verlangt wird.

(2) Für namentliche Abstimmung erhält jede bzw. jeder Bezirksverordnete drei Abstimmungskarten, die ihren bzw. seinen Namen tragen, in drei verschiedenen Farben gehalten und mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" gekennzeichnet sind. Jede bzw. jeder Bezirksverordnete wirft ihre bzw. seine Stimmkarte nach Namensaufruf in die Wahlurne. Nach Schließung der Abstimmung durch die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den Bezirksverordnetenvorsteher werden die Stimmen von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gezählt.

(3) Sogleich nach der Auszählung wird das Ergebnis festgestellt und von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher verkündet.

(4) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

1. Stärke eines Ausschusses,
2. Überweisung an einen Ausschuss,
3. Sitzungszeit und Tagesordnung,
4. Vertagung der Sitzung,
5. Schließung oder Vertagung der Beratung,
6. Teilung von Fragen,
7. Anträge zur Geschäftsordnung,
8. Wahlen.

§ 63 Erklärungen zur Abstimmung

Jede bzw. jeder Bezirksverordnete kann spätestens am Tage nach der Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung über ihre bzw. seine Abstimmung einreichen, die im Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist.

§ 64 Beschlussfähigkeit

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen, dass die Bezirksverordnetenversammlung beschlussunfähig ist, so hat die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher von sich aus die Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung festzustellen und die Sitzung zu schließen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Bezirksverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 65 Allgemeines über Wahlen

(1) Alle Wahlen können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, in offener Abstimmung stattfinden. Mehrere Personen können, wenn kein Widerspruch erfolgt, in einem Wahlgang gewählt werden.

(2) Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt wird. Die Wahl ist mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlkabine (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlkabinen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Umschlag in die dafür vorgesehene Wahlurne zu legen. Eine Bezirksverordnete bzw. ein Bezirksverordneter, die bzw. der den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Umschlag gelegt hat, ist zurückzuweisen.

(3) Bei Wahlen findet § 60 entsprechende Anwendung

(4) Stehen mehrere Personen zur Wahl und ergibt sich keine Mehrheit, so kommen die beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen in die Stichwahl.

(5) Ergibt sich im zweiten Wahlgang bei der Stichwahl eine Stimmgleichheit, so ist ein weiterer Wahlgang in der nächsten Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung vorzunehmen. Ergibt auch dieser Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das durch die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den Bezirksverordnetenvorsteher gezogene Los.

(6) Das Wahlergebnis wird von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher festgestellt.

§ 66 Wahlen und Abberufungen durch die Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt:

1. Die Mitglieder des Bezirksamtes (§ 67 Abs. 1),
2. die Bürgerdeputierten (§ 68 Abs. 1),
3. alle Ehrenbeamtinnen bzw. -beamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen bzw. Bürger, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, 4. die Patientenfürsprecher

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann vorzeitig abberufen:

1. Die Mitglieder des Bezirksamtes (§ 67 Abs. 3),
2. die Bürgerdeputierten (§ 69 Abs. 3),
3. die sonstigen von ihr gewählten Ehrenbeamtinnen bzw. -beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen bzw. Bürger nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften
4. die Patientenfürsprecher

§ 67 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamtes für die Dauer der Wahlperiode (§ 5 BezVG).

(2) Das Bezirksamt soll aufgrund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend dem nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamtes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.

§ 68 Wahl und Abberufung der Bürgerdeputierten und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

(1) Die Bürgerdeputierten werden nach § 18 Abs. 3 aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt so viel Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet eine Bürgerdeputierte bzw. ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an ihre bzw. seine Stelle die nächste Stellvertreterin bzw. der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben seine Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.

(2) Zur bzw. zum Bürgerdeputierten oder zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. seine Hauptwohnung in Berlin hat,
3. nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehört,
4. nicht in der Bezirksverwaltung von Tempelhof-Schöneberg als Beamtin bzw. Beamter oder Angestellte bzw. Angestellter tätig ist,
5. nicht Mitglied oder Prüferin bzw. Prüfer im Rechnungshof ist.

§ 69 Vorzeitige Beendigung des Amtes als Bürgerdeputierte bzw. Bürgerdeputierter

(1) Das Amt als Bürgerdeputierte bzw. Bürgerdeputierter oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter endet vorzeitig:

1. Durch Verzicht,
2. mit Verlust des Wahlrechts, bei Ausländerinnen und Ausländern mit Eintritt von Gründen, nach denen jemand vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre,
3. mit dem Wegfall der Voraussetzungen (§ 68 Abs. 2), mit der Aufhebung eines Ausschusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Das Amt als Bürgerdeputierte bzw. Bürgerdeputierter oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen hatten oder weggefallen waren, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl eine Bürgerdeputierte bzw. einen Bürgerdeputierten oder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

(4) Eine Wiederwahl während der laufenden Wahlperiode ist möglich.

§ 70 Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung trifft die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt das Amt einer bzw. eines Bürgerdeputierten oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters beendet ist. Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher hat der bzw. dem Betroffenen die Feststellung der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- (2) Gegen die Feststellung nach Absatz 1 steht der bzw. dem Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.
- (3) Der Verzicht (§ 69 Abs. 1 Nr. 1) ist dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

XI. Ordnungsbestimmungen

§ 71 Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher kann Rednerinnen bzw. Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.
- (2) Wenn eine Bezirksverordnete bzw. ein Bezirksverordneter die Ordnung verletzt, ruft sie bzw. ihn die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher unter Namensnennung "zur Ordnung."
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden.

§ 72 Wortentziehung

Ist eine Rednerin bzw. ein Redner dreimal in derselben Rede "zur Ordnung" oder "zur Sache" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihr bzw. ihm die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher das Wort. Ist einer bzw. einem Bezirksverordneten das Wort entzogen worden, so darf sie bzw. er es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

§ 73 Ausschluss von Bezirksverordneten

- (1) Verletzt eine Bezirksverordnete bzw. ein Bezirksverordneter in grober Weise die Ordnung, so kann die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher sie bzw. ihn von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen, sofern vorher ein Ordnungsruf ergangen ist und die bzw. der Bezirksverordnete beim ersten Mal auf die Folgen des zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden ist. Die bzw. der Bezirksverordnete hat danach auf Aufforderung der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers den Sitzungssaal zu verlassen.
- (2) Leistet die bzw. der Bezirksverordnete dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. In diesem Falle ist die bzw. der Bezirksverordnete von der Teilnahme bis zum Ende der nächsten Sitzung einschließlich aller Ausschusssitzungen und Veranstaltungen der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen.

§ 74 Hausverbot

Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher kann Bezirksverordnete, die trotz des Ausschlusses versuchen, in die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung oder der Ausschüsse einzudringen oder sonst die Ordnung in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung zu stören, bis zum Ablauf des letzten Ausschlusstages den Aufenthalt in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung untersagen. Hiervon ist den Fraktionen Mitteilung zu machen. Von dem Hausverbot ausgenommen bleiben die den Fraktionen überlassenen Räume.

§ 75 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen die von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher verfügten Ordnungsmaßnahmen kann die bzw. der betroffene Bezirksverordnete spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher dem Einspruch nicht stattgibt. Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über den Einspruch ohne Beratung. Hat die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher dem Einspruch stattgegeben, so hat sie bzw. er dies zu Beginn der nächsten Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung bekanntzugeben.

§ 76 Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes

Die Mitglieder des Bezirksamtes unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers oder der bzw. des Vorsitzenden des Ausschusses. Die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 77 Maßnahmen bei störender Unruhe

(1) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher kann die Sitzung unterbrechen, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht. Kann sie bzw. er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie bzw. er seinen Sitz.

(2) Die Sitzung ist dann auf eine Stunde unterbrochen, sofern die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher keine kürzere Unterbrechung bestimmt.

§ 78 Ordnung im Zuhörerraum

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anweisung der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers aus dem Zuhörerraum entfernt werden, sofern sie bzw. er vorher zur Ordnung gerufen wurde und auf die Folgen des zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden ist.

(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen, sofern sie bzw. er vorher die Zuhörerinnen und Zuhörer zur Ordnung gerufen hat und auf die Folgen des zweiten Ordnungsrufes hingewiesen hat.

(3) Film-, Fernseh-, Rundfunk und Tonaufnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstehers angefertigt werden.

XII. Beurkundung der Verhandlungen und Beschlüsse

§ 79 Kurzprotokoll, Tonaufnahme

(1) Über die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung erhält jede bzw. jeder Bezirksverordnete spätestens bis zur nächsten Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung ein Kurzprotokoll, das zumindest die behandelten Fragen, die Rednerinnen und Redner, Beschlüsse sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten muss. In die Kurzprotokolle über die öffentlichen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung kann jedermann im Büro der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof- Schöneberg Einsicht nehmen.

(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher lässt die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung auf Tonband oder einem anderen geeigneten technischem Medium aufnehmen. Die Tonaufnahme ist bis zum Ende der folgenden Wahlperiode aufzubewahren.

(3) Tonaufnahmen öffentlicher Sitzungen können grundsätzlich nur von Bezirksverordneten und Mitgliedern des Bezirksamtes oder deren bevollmächtigte Beauftragte im Büro des Vorstehers/der Vorsteherin abgehört und mitgeschrieben werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet in Einzelfällen der Vorsteher/die Vorsteherin.

(4) Das Büro hat zu jeder Tonaufnahme ein Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Zählwerknummer zu den Tagesordnungspunkten und Rednerinnen bzw. Rednern zu fertigen. Das Inhaltsverzeichnis ist den Fraktionen, den fraktionslosen Bezirksverordneten und dem Bezirksamt zuzustellen.

§ 80 Beschlussbuch

(1) Die Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung sind in ein besonderes Beschlussbuch einzutragen und dem Bezirksamt innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher hat die Erledigung der Beschlüsse zu überwachen.

(3) Die unerledigten Beschlüsse sind jeweils im März und September der Bezirksverordnetenversammlung bekanntzugeben.

XIII. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 81 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher. Bei Zweifeln ist eine Übereinkunft im Ältestenrat herbeizuführen.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur auf Antrag nach einer vorausgehenden Beratung im Geschäftsordnungsausschuss durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen werden.

§ 82 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung im Geschäftsordnungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten beschlossen werden.

(2) Der Geschäftsordnungsausschuss kann auch ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf die Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung und der Ausschüsse beziehen, erörtern und der Bezirksverordnetenversammlung darüber Beschlussempfehlungen unterbreiten. Dieses Initiativrecht schließt auch Vorschläge über Änderungen der Geschäftsordnung ein.

§ 83 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur durch einen einstimmigen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung zulässig.

XIV. Sonstige Bestimmungen

§ 84 Geschäftsordnung betreffend Internet/Intranetzugang

Die Anlage zur Geschäftsordnung betreffend Internet/Intranetzugang ist fester Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 85 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 16. November 2006 in Kraft.